



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 29. Oktober 2026

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Neue EU-Regeln gegen Zwangsarbeit	1
2. Neues Urteil zu Dreiecksgeschäften	1
3. Kein Sanierungsbonus bei Umwidmung zum B&B.....	2

1. Neue EU-Regeln gegen Zwangsarbeit

Die EU führt ein Marktverbot für Produkte ein, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden. Sie gilt ab dem 14. Dezember 2027 und erfasst alle Produkte unabhängig von Herkunft, Branche oder Anteil der betroffenen Produktion, sofern auf irgendeiner Stufe der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung, innerhalb oder außerhalb der EU, Zwangsarbeit eingesetzt wurde. Auch der Onlinehandel ist eingeschlossen, ausgenommen sind lediglich Dienstleistungen wie Transport und Logistik. Damit wird erneut die gesamte Lieferkette in die Verantwortung genommen, und zwar auch kleine Unternehmen.

Zwangsarbeit liegt nach den am 3. September im Amtsblatt der EU veröffentlichten Leitlinien vor, wenn Arbeit oder Dienstleistung, fehlende freiwillige Zustimmung und Zwang zusammentreffen, etwa durch falsche Versprechungen, Schuldknechtschaft, Einbehaltung von Löhnen oder Ausweisdokumenten oder Drohungen mit Entlassung oder Abschiebung. Erfasst sind auch staatlich auferlegte Zwangsarbeit und Kinderarbeit.

2. Neues Urteil zu Dreiecksgeschäften

Das Europäische Gericht hat mit Urteil T-773/25 vom 7. Oktober 2026 entschieden, dass ein „missglücktes“ Dreiecksgeschäft nachträglich nicht mehr korrigiert werden kann. Die Erleichterung beim Dreiecksgeschäft, wonach sich der mittlere Unternehmer nicht im Bestimmungsland registrieren muss, setzt unter anderem voraus, dass die Rechnung ohne MwSt. ausgestellt wird und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf das Dreiecksgeschäft und den Übergang der Steuerschuld auf den Endabnehmer hinweist.

Im entschiedenen Fall hatte ein Großhändler aus der EU diesen Hinweis unterlassen. Die Finanzverwaltung wandte daher die allgemeinen Regeln des Reihengeschäfts an, setzte in jenem einen innergemeinschaftlichen Erwerb fest und versagte den Vorsteuerabzug. Die Jahre später neu ausgestellten Rechnungen mit Hinweis auf die Steuerschuldumkehr wurden nicht anerkannt, da der Empfänger seine Steuerschuldnerschaft bei einer verspäteten Berichtigung nicht mehr rechtzeitig erkennen kann.

Der fehlende Hinweis ist damit kein behebbarer Formfehler. Wir empfehlen, Rechnungsvorlagen für Dreiecksgeschäfte umgehend zu prüfen und den Hinweis von Anfang an korrekt aufzunehmen.

3. Kein Sanierungsbonus bei Umwidmung zum B&B

Die Steuerkommission 2. Grades im Veneto (Urteil Nr. 431/2026) haben entschieden, dass die Umwidmung einer Wohnung in ein Bed & Breakfast den Zugang zum ordentlichen Sanierungsbonus ausschließt. Der Steuerabzug nach Art. 16-bis des TUIR steht nur für Eingriffe an Wohneinheiten zu, die auch nach den Arbeiten Wohnzwecken dienen. Wird die Immobilie hingegen im Zuge der Sanierung touristisch bzw. beherbergungsbezogen genutzt, hat die Finanzverwaltung den Abzug aberkannt.

Zu beobachten ist, dass immer mehr Gemeinden zur Eindämmung von Kurzzeitvermietungen Nutzungsänderungen in spezielle Kategorien für B&B und Zimmervermietung vorschreiben. Wer in diesem Zusammenhang saniert, riskiert den Verlust der Steuerförderung.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

spasoje.vockic@fiscalconsulent.com